

§ 47 Abs. 4 Sächsische Bauordnung

Aufenthaltsräume (§ 47 (4) SächsBO)

Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten, soweit nicht für solche Räume eine automatische Rauchdetektion und angemessene Alarmierung sichergestellt sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst .

Bedeutet

- In allen Aufenthaltsräumen wo Personen schlafen und die zu diesen führenden Flure/Räume müssen seit der Gesetzesänderung im März 2016 Rauchwarnmelder eingebaut sein. *(also pro Wohneinheit mindestens 2 Stück)*
- Für die Organisation und den Einbau ist der Eigentümer (Vermieter) verpflichtet.
- Für die Betriebsbereitschaft (Batterien) ist der Betreiber (Mieter) verantwortlich *(Ausnahme: der Eigentümer übernimmt das)*
- Die Umsetzung wird von keiner Behörde kontrolliert. Sollte es zu einem Brandereignis kommen und ein Schaden hätte durch einen Rauchwarnmelder vermindert werden können, kann die Versicherung auf den §47 (4) SächsBO zurückgreifen.

Beispiele

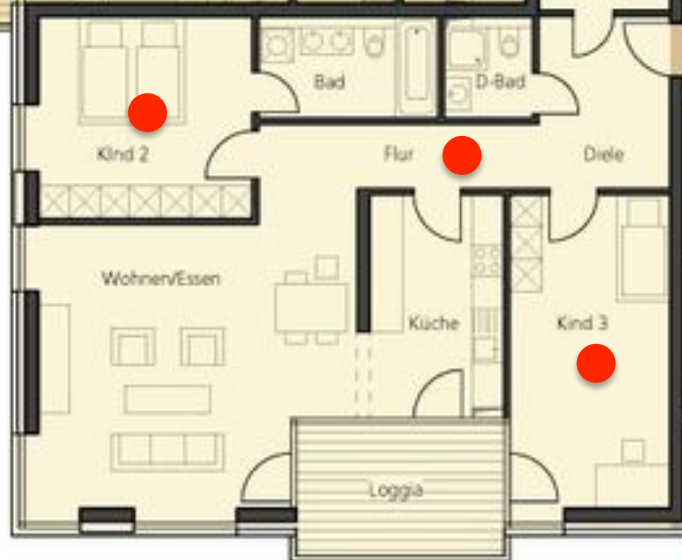
Wohnung A
4 Zimmer
115m² Wohnfläche



Wohnung B
5 Zimmer
119m² Wohnfläche



Wohnung D
3 Zimmer
100m² Wohnfläche



Wohnung C
3 Zimmer
84m² Wohnfläche



Beispiele

Wohnung A

- 4 Rauchwarnmelder werden benötigt.
- Kind 1; Kind 2; Eltern; Flur/Diele

Wohnung B

- 7 Rauchwarnmelder werden benötigt.
- Kind 2; Kind 3; Eltern; Flur; Diele; Wohnen/Essen; Kind 3
- ❖ Begründung: Die Diele und Flur sind getrennt. Zugang zu Kind 1 ist nur über Wohnen/ Essen begehbar und dieser Raum wiederum ist abgetrennt von der angrenzenden Diele

Wohnung C

- 3 Rauchwarnmelder werden benötigt.
- Kind 1; Eltern; Flur/Diele

Wohnung D

- 3 Rauchwarnmelder werden benötigt.
- Kind 2; Kind 3; Flur/Diele